

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Abstimmungsordnung für Initiativen**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

8 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
9 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
10 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
11 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
12 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
13 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
14 Abstimmungsplattform ist.

15 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
16 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

17 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
18 Plenum statt.

19 (4) Die Bereitstellung des Plenums und des Marktplatzes sowie die Durchführung
20 von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

21 § 2 Schlagworte

22 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

23 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
24 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
25 regelmäßig verwendet werden.

26 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
27 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
28 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

29 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
30 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
31 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

32 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
33 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

34 § 3 Ebenen

35 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
36 einer Ebene zu.

37 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
38 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

39 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
40 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
41 Gliederung der Partei.

42 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
43 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

44 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

45 (1) Abstimmungsberechtigte müssen einen oder mehrere Wohnsitze durch eine Kopie
46 des Personalausweises oder eine Meldebescheinigung nachweisen und müssen bei
47 jedem Wohnsitzwechsel selbstständig den Nachweis über den neuen Wohnsitz
48 erbringen. Alle bereits angemeldeten Bewegter*innen auf dem Plenum müssen einen
49 Nachweis nachreichen.

50 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
51 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

52 § 5 Transparente Algorithmen

53 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
54 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

55 § 6 Gründung von Initiativen

56 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
57 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
58 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
59 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
60 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Bewegter*in
61 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

62
63 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
64 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
65 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
66 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
67 aufgelöst.

68 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
69 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
70 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 10 Absatz
71 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
72 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
73 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
74 prüfen zu lassen.

75
76 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
77 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

78 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
79 Basis von § 10 vom Prüfungsteam geprüft.

80 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
81 als gegründet.

82 § 7 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

83 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
84 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 7 Absatz (4)
85 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
86 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

87 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
88 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
89 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 8 zugelassen worden ist.

90 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
91 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
92 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
93 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

94 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
95 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
96 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
97 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 98 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 99 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 100 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 101 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 102 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 103 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 104 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

105
106 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
107 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

108 § 8 Zugelassene Initiativen

109 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 7 erfüllt wurden, gilt eine
110 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

111 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
112 Diskussionsphase.

113 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
114 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
115 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
116 Basisinitiative zugelassen wird.

117 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
118 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
119 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
120 die Diskussionsphase.

121 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
122 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
123 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 7 die meisten
124 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
125 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
126 und zur Diskussion zugelassen werden.

127 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
128 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
129 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
130 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.

131 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle
132 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die
133 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
134 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 10.

135 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
136 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
137 werden.

138 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
139 zur Abstimmung zu stellen.

140 § 9 Abstimmung über eine Initiative

141 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
142 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
143 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

144 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
145 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

146 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
147 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

148 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
149 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

150 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
151 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
152 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
153 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
154 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
155 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
156 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
157 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

158 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
159 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
160 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

161 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheiden die Mitglieder
162 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in einer weiteren Abstimmung, ob die Forderung der
163 Initiative in das Programm aufgenommen wird.

164 § 10 Prüfung der Initiative

165 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
166 Bundesvorstand bestimmt wird.

167 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
168 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
169 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
170 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
171 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

172 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
173 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
174 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
175 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
176 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

177 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
178 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
179 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
180 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
181 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
182 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
183 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
184 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
185 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
186 Empfehlungen an den Bundesparteitag zu betrachten.

187 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
188 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
189 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
190 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

191 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
192 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
193 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
194 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
195 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
196 unterschieden werden.

197 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
198 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
199 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

200 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
201 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

202 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
203 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 12 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
204 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
205 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

206 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
207 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer

208 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
209 wurde.

210 § 11 Moderation der Plattformen

211 (1) Zur Betreuung des Marktplatzes und des Plenums gibt es jeweils ein
212 Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.

213 (2) Die Moderationsteams stellen sicher, dass auf den Plattformen ein
214 respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört
215 wird. Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom
216 Bundesvorstand festgelegt wird, sind die Moderationsteams berechtigt, eine
217 Verwarnung auszusprechen.

218
219 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
220 an der jeweiligen Plattform ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht
221 sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e
222 Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das
223 Kuratorium verlangen.

224 § 12 Kuratorium

225 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
226 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
227 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
228 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
229 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
230 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
231 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

232 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
233 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
234 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

235 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
236 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
237 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
238 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
239 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
240 feststeht.

241 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
242 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
243 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
244 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

245 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
246 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht

247 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
248 bestätigt.

249 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

250 § 13 Änderung der Abstimmungsordnung

251 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
252 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

253 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
254 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
255 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
256 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
257 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
258 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
259 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
260 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
261 Mehrheit.

262 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
263 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
264 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
265 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
266 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.